Prüffristen für die Transportkälte

FCKW, H-FCKW z. B. Anlagen mit Kältemittel R22

· ····, · · · · · · · · · · · · · · · ·						
Füllmenge	Prüfungsinterwall	Prüfpflicht ab:	Rechtsvorschrift			
ab 3 kg	mind. alle 12 Monate	01.10.2010	EU-VO 1005/2009			
ab 6 kg(hermetisch			Art. 23 Abs. 2			
geschlossenes System)						
ab 30 kg	mind. alle 6 Monate	01.10.2010				
ab 300 kg	mind. alle 3 Monate	01.10.2010				

FKW, H-FKW (F-Gase) z. B. Anlagen mit Kältemittel R134a, R404A, R410A

1 1111, 11 1 111 (1 Guos) 21 21 7 illiagon illicitationilition it is it is in it, it is on it					
Füllmenge	Prüfungsinterwall	Prüfpflicht ab:	Rechtsvorschrift		
ab 3 kg	mind. alle 12 Monate**	04.07.2007	EU-VO 842/2006		
ab 6 kg(hermetisch			Art. 3 Abs. 2		
geschlossenes System)					
ab 30 kg	mind. alle 6 Monate	04.07.2007	Chemikalien-		
	mind. alle 12 Monate*		Klimaschutzverordnung		
ab 300 kg	mind. alle 3 Monate	04.07.2007	§ 3 Abs. 1 und 3		
	mind. alle 12 Monate*				

^{*} Gem. Artikel 3 Absatz 4 EG-VO 842/2006 können durch Installation eines automatischen Leckageerkennungssystems die Anzahl der Dichtheitsprüfungen halbiert werden. Das Umweltbundesamt empfiehlt: Im Zweifelsfall können sich Betreiber für die Anerkennung eines automatischen Leckageerkennungssystems an die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Landesbehörde wenden.

Quelle:VDKF-LEC (Leakage & Energie Control)

Chemikalien-Klimaschutzverordnung

(2) Wer mobile Einrichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 betreibt, die der Kühlung von Gütern beim Transport dienen und mindestens drei Kilogramm fluorierte Treibhausgase als Kältemittel enthalten, hat die Einrichtungen mindestens einmal alle zwölf Monate mittels geeigneten Geräts auf Dichtheit zu überprüfen und festgestellte Undichtigkeiten, aus denen fluorierte Treibhausgase entweichen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Satz 1 gilt nicht für

Kraftfahrzeuge, deren regelmäßiger Standort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt,

Kraftsantriag.

Kühlcontainer.
Über die Dichtheitsprüfungen und etwaige Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluorierter Treibhausgase zu dokumentieren sind.

(3) Wer Dienste zur Wartung oder Reparatur von Klimaanlagen in Fahrzeugen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABI. EU Nr. L 161 S. 12) anbietet, darf solche Klimaanlagen, aus denen eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Menge des Kältemittels entwichen ist, nur mit fluorierten Treibhausgasen befüllen, wenn die Undichtigkeit zuvor beseitigt wurde.

(4) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und die Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 3 nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen Quelle:

(Chemikalien-Klimaschutzverordnung ChemKlimaschutzV) Vom 2. Juli 2008

§3 Satz 1		4. im Falle von bis zum 30. Juni 2005 am Au	ufstellungs-	
§3 (1) Wer ortsfeste Anwendungen im Sinne des	Artikels	ort errichteten Anwendungen		
3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 betre	eibt,	a) mit einer Kältemittel-Füllmenge		
hat sicherzustellen, dass zusätzlich zu den Anfor-	derungen	unter 10 Kilogramm 8 Prozent		
des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006		b) mit einer Kältemittel-Füllmenge		
der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung		von10bis100Kilogramm	6 Prozent	
während des Normalbetriebs die folgenden Gren:	zwerte	c) mit einer Kältemittel-Füllmenge		
nicht überschreitet:		über 100 Kilogrammn	4 Prozent	
1. im Falle von Kältesätzen mit einer Kältemittel-		Im Falle von bis zum 30. Juni 2008 in Betrieb genom-		
Füllmenge von mindestens 3 Kilogramm	1 Prozent	menen Anwendungen müssen die in Satz 1 genannten		
2. im Falle von nach dem 30. Juni 2008 am		Grenzwerte erst ab dem 1. Juli 2011 eingehalten wer-		
Austellungsort errichteten Anwendungen		den. Die Betreiber von Anwendungen nach Satz 1 ha-		
a) mit einer Kältemittel-Füllmenge		ben den Zugang zu allen lösbaren Verbindungsstellen		
unter 10 Kilogramm	3 Prozent	sicherzustellen, sofern dies technisch möglich und zu-		
b) mit einer Kältemittel-Füllmenge		mutbar ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für		
von10bis100Kilogramm	2 Prozent	1. Anwendungen mit hermetisch geschlossenen Syste-		
c) mit einer Kältemittel-Füllmenge		men, die als solche gekennzeichnet sind und weni-		
über 100 Kilogramm	1 Prozent	ger als sechs Kilogramm fluorierte Treibhausgase enthalten		
3. im Falle von nach dem 30. Juni 2005 und bis zum		2. Anwendungen im Steinkohlentiefbergbau und ver-		
30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anw	endungen	gleichbare Anwendungen unter Tage.		
a) mit einer Kältemittel-Füllmenge		Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers		
unter 10 Kilogramm	6 Prozent	die in Satz 2 genannte Frist verlängern, soweit unter		
b) mit einer Kältemittel-Füllmenge		Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ein-		
von10bis100Kilogramm	4 Prozent	zelfalls das Einhalten der Grenzwerte		
c) mit einer Kältemittel-Füllmenge		nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar ist.		
über 100 Kilogramm	2 Prozent	Quelle:(Chemikalien-Klimaschutzverordnung ChemKlimaschutzV)		
		Vom 2. Juli 2008		

^{**} Transportkälte: siehe § 3 Abs. 2 Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Prüfpflicht mind. alle 12 Monate